



Datenschutz im Verein

Hinweise für Mitglieder und Funktionäre
Tipps und Informationen

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine rechtliche Voraussetzungen	3
1.	Rechtsvorschriften	3
2.	Einwilligung	4
3.	Datenschutzverantwortung des Vereinsvorstandes	4
4.	Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Verein	5
5.	Sensible Daten	7
6.	Rechte der Mitglieder	8
B.	Einzelfragen	8
I.	Datenerhebung bei Beitritt	9
II.	Verarbeitung der Mitgliedsdaten allgemein	9
III.	Datenübermittlung	10
1.	Datenübermittlungen zwischen dem Verein und vereinsnahen Organisationen	10
2.	Übermittlungen von Geburtstags- oder Adresslisten an andere Vereinsmitglieder	11
3.	Adressliste für Einzelmitglieder zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte im Verein	12
4.	Datenübermittlungen an Dach-, Bundes- oder Landesverbände	13
5.	Datenübermittlung zu Wahlwerbezwecken	14
6.	Übermittlungen von Daten ausgetretener Mitglieder an Forschungsinstitute	14
7.	Gruppenversicherungsverträge	15
8.	Umgang mit Spendendaten	15
9.	Internetveröffentlichungen	17

Datenschutz im Verein

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in unterschiedlichster Form auf sportlicher, kultureller oder sozialer Ebene in Vereinen. Hier werden sie häufig mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert – sei es mit dem Vereinsrecht selbst¹, sei es mit Fragen des Datenschutzes. Datenschutzrechtlichen Themen kommt – gerade im heutigen Computer- und Internetzeitalter – immer größere Bedeutung zu. Auch bei den betroffenen Mitgliedern wächst die Sensibilität für dieses Thema.

Für **Vereine** gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Vereine müssen als **nicht-öffentliche Stellen** im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG die Vorgaben des BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG beachten, soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. **Verbände**, die den Einzelvereinen übergeordnet sind (z. B. Landes- oder Bundesverbände), sind in der Regel ebenfalls als Vereine organisiert.

Im Folgenden werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen des BDSG näher erläutert und in der Praxis immer wieder auftretende Fragestellungen angesprochen. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versteht sich als erste Hilfestellung in der Praxis.

Den Text des BDSG können Sie unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/ aufrufen.

¹ Siehe hierzu den „Leitfaden Vereinsrecht“ des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), der unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html?jsessionid=28288AA67B9E239B9712C0CD7D70E814.1_cid164?nn=1955982 im Internet aufgerufen werden kann.

A. Allgemeine rechtliche Voraussetzungen

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).

1. Rechtsvorschriften

Bei der Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein **rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG²**, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung vorgegeben wird.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG sieht vor, dass das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig ist, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich ist. Datenschutzrechtlich unerheblich ist, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Regelungen in **Vereinssatzungen** dürfen nicht im Widerspruch zu den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG stehen. Ein Verein kann folglich durch die Satzung zu nichts berechtigt werden, was den Bestimmungen des Datenschutzes zuwiderläuft. Gleichwohl können Satzungsregelungen die einzuhaltenden Datenschutzgrundsätze ausdrücklich hervorheben und betonen.

Aus dem Mitgliedsverhältnis folgt, dass ein Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten das Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen hat, das heißt, dass er mit den Daten seiner Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese grundsätzlich nur im Rahmen des Geschäftszwecks des Vereins zu verwenden hat.

² Siehe hierzu die klarstellenden Erläuterungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BDSG (Gesetzesentwurf vom 18.02.2009, Drs. 16/12011, Bl. 41).

2. Einwilligung

Für den Umgang mit Mitgliedsdaten im Verein ist in der Regel der § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG die maßgebliche Rechtsgrundlage. Kann sich ein Verein für eine beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung nicht auf eine Rechtsgrundlage stützen, muss er die Einwilligung der betroffenen Mitglieder einholen. Die Voraussetzungen, die das BDSG an eine **informierte Einwilligung** stellt, ergeben sich aus § 4a BDSG:

- Die Einwilligung muss auf einer **freien Entscheidung** beruhen. Hierzu ist erforderlich, dass die betroffene Person zuvor ausreichend darüber **informiert** worden ist, welche Daten zu welchem Zweck vom Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen. Außerdem muss der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einwilligung zu verweigern, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten muss.
- Die Einwilligung kann **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden.
- Die Einwilligung muss grundsätzlich **schriftlich** erfolgen. Wenn sie zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird, ist sie besonders hervorzuheben. In der Praxis werden erforderliche Einwilligungserklärungen in der Regel bereits beim Vereinsbeitritt eingeholt. In diesem Fall müssen diese abzugebenden Erklärungen klar von der Beitrittserklärung abgegrenzt sein (z. B. räumliche Trennung durch Absätze; Fett- oder Kursivdruck), damit für die Betroffenen klar erkennbar ist, dass sie weitere Erklärungen abgeben.

3. Datenschutzverantwortung des Vereinsvorstandes

Der **Vereinsvorstand**, der den Verein nach außen vertritt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), nimmt für den Verein in Bezug auf die Verwaltung der Mitgliedsdaten die Aufgaben der verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) wahr. Bei ihm liegt die Datenschutzverantwortung.

Bei der Delegation von Aufgaben im Verein sind die Vorgaben des BDSG zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Auch wenn ein Verein sich dafür entscheidet, die Mitgliedsdatenverwaltung an einen externen Anbieter zu vergeben, bleibt die Verantwortung für die erfolgende **Auftragsdatenverarbeitung** bei ihm als Auftraggeber (§ 11 Abs. 1 BDSG).

4. Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Verein

Aus der bestehenden Datenschutzverantwortung ergibt sich eine Verpflichtung, Maßnahmen umzusetzen, die den Datenschutz und die Datensicherheit im Verein gewährleisten:

a) Technische und organisatorische Maßnahmen

Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Daten muss **technisch und organisatorisch** sichergestellt werden (§ 9 BDSG).³ Insbesondere müssen die Daten **gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt** werden.

b) E-Mail-Korrespondenz

Wird bei der **Vereinskommunikation mit E-Mail-Verteilern** gearbeitet, sollte grundsätzlich der **BCC-Modus** (Blindkopie oder Blind Carbon Copy) genutzt werden. Im BCC-Modus, wird die E-Mail zwar an alle im BCC-Feld aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger verschickt. Wer die E-Mail erhält, kann aber die anderen Adressen nicht erkennen. Sofern ein Mitglied den E-Mail-Austausch mit anderen möchte, kann es selbstverständlich seine E-Mail-Adresse bekannt geben. Dem sollte ein Verein jedoch nicht vorgreifen.

Bei der **Vereinskorrespondenz per E-Mail** sollte immer hinterfragt werden, ob die E-Mail für personenbezogene Daten überhaupt das angemessene Transportmedium ist. Bei sensiblen Informationen sollte auf jeden Fall zumindest die Möglichkeit

³ Wichtige Hinweise zu Fragen der Datensicherheit gibt z. B. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie in seinen Datenschutzstandards unter www.bsi.bund.de und unter www.bsi-fuer-buerger.de.

einer **verschlüsselten E-Mail-Übermittlung** genutzt oder eine Versendung auf dem Postweg erwogen werden.

Auch wenn ein Verein die Möglichkeit einer E-Mail-Korrespondenz in einem "Vereinsnetz" eröffnet, muss ein unbefugtes "Mitlesen" selbstverständlich ausgeschlossen werden.

c) Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, sind **auf das Datengeheimnis zu verpflichten** (§ 5 BDSG).⁴ Soweit **Ehrenamtliche** im Verein mit der Datenverarbeitung befasst sind, sind auch sie zu verpflichten.

d) Bestellung eines Vereinsdatenschutzbeauftragten

Wenn mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind, ist durch den Verein **eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter** zu bestellen (§ 4f BDSG).

Auch **Ehrenamtliche** zählen in Bezug auf die Frage nach der relevanten Personenzahl mit. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, können auch andere Umstände die Pflicht zur Bestellung auslösen, z. B. der Betrieb einer umfangreichen Videoüberwachungsanlage (siehe weitere Beispiele im Selbstcheck).⁵

e) Verfahrensverzeichnis

Für automatisierte Verfahren ist ein **Verfahrensverzeichnis**⁶ zu erstellen. Die oder der Datenschutzbeauftragte macht Angaben des Verfahrensverzeichnisses jedermann auf Antrag in ge-

⁴Siehe hierzu das Musterformular unter www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Personalwesen/Inhalt/Verpflichtungserklaerung/VerpflichtungDatengeheimnis.pdf.

⁵ Siehe hierzu den Selbstcheck unter www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Betriebliche_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Check/Check.php

⁶ Siehe hierzu den Vordruck unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Formulare/verfahrensverzeichnis.pdf, der für ein Verfahrensverzeichnis genutzt werden kann (Ausfüllhinweise unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Formulare/ausfuellhinweise.pdf).

eigneter Weise verfügbar (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG, Angaben nach § 4e Satz 1 Nrn. 1 - 8 BDSG). Falls kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, obliegt diese Verpflichtung dem Verein als verantwortlicher Stelle (§ 4g Abs. 2a BDSG).

f) Aufbewahrungs- und Löschungsfristen

Für die gespeicherten personenbezogenen Daten sind **Aufbewahrungs- und Löschungsregelungen** vorzusehen, da sie nur solange gespeichert werden dürfen, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§§ 28, 35 Abs. 2 Satz 2, 3a Satz 1 BDSG). Welche Fristen vorzusehen sind, hängt im Einzelfall von dem jeweiligen Geschäftszweck des Vereins ab.

Bei der **Entsorgung von nicht mehr benötigten Unterlagen und Datenträgern** muss dafür Sorge getragen werden, dass sie nicht einfach so in einem Altpapier- oder Müllcontainer landen.

5. Sensible Daten

Je nach Vereinszweck werden im Verein Daten erhoben und verarbeitet, die der Gesetzgeber als besonders schützenswert einstuft. Zu ihnen zählen **Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben** (§ 3 Abs. 9 BDSG).

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten stellt § 28 Abs. 6 bis 9 BDSG besondere Voraussetzungen auf, die den Umgang mit diesen Daten begrenzen. Eine zu erteilende Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf die sensiblen Daten beziehen (§ 4a Abs. 3 BDSG). Der Einwilligungstext muss deutlich darauf hinweisen, dass die Einwilligung auch sensible Daten umfasst.

Besonders **Selbsthilfegruppen, Gewerkschaften und Parteien** müssen deshalb den Umgang mit ihren Mitgliedsdaten genau hinterfragen.

6. Rechte der Mitglieder

a) Auskunftsanspruch

Betroffene (Mitglieder und ehemalige Mitglieder) können vom Verein **Auskunft** verlangen über

- die zu ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich deren Herkunft (Quelle),
- den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung (§ 34 Abs. 1 BDSG).

Diese Auskunft ist unentgeltlich und auf Verlangen in Textform zu erteilen (§ 34 Abs. 6, Abs. 8 Satz 1 BDSG).

b) Berichtigungsanspruch

Personenbezogene Daten, die unrichtig sind, sind zu berichtigen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

c) Löschungs- und Sperrungsanspruch

Ein **Löschungsanspruch** der Betroffenen kann in verschiedenen Fällen bestehen (§ 35 Abs. 2 BDSG). Bei einem **Austritt** aus dem Verein gilt: Nach Beendigung einer Mitgliedschaft darf ein Verein die personenbezogenen Daten eines Mitglieds nicht mehr weiterverarbeiten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entfällt regelmäßig der Grund für eine weitere Speicherung der zur Person des betreffenden Mitglieds gespeicherten Daten. Sobald die Daten für den Zweck der Speicherung nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG).

Solange die Mitgliedsdaten vom Verein – z. B. aus **steuerrechtlichen Gründen** – noch weiter vorgehalten werden müssen, sind sie nicht zu löschen, sondern zu **sperr**en (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Sie dürfen dann nicht mehr für andere Zwecke verwendet werden.

B. Einzelfragen

Im Folgenden werden einige in der Praxis des Vereinslebens auftretende Fragestellungen behandelt:

I. Datenerhebung bei Beitritt

Ein Verein darf beim Beitritt eines Mitglieds die personenbezogenen Daten erheben, die er für die Begründung und Durchführung des Vereinsverhältnisses benötigt. Die erforderlichen Daten sind in dem Beitrittsformular festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den nicht erforderlichen Daten bleibt es dem jeweiligen Mitglied selbst überlassen, ob es die Angaben machen möchte oder nicht.

So kann die **Angabe des Geburtstages** für die Zuordnung einer Person zu den Bereichen Kinder, Jugend oder Senioren im **Sportverein** wichtig sein. Bei Vereinen, bei denen eine solche Einordnung nicht erfolgen muss, sollte jedoch hinterfragt werden, ob der Geburtstag für die Aufgabenwahrnehmung wirklich benötigt wird oder ob auf die Angabe verzichtet werden kann.

Gleiches gilt für **E-Mail-Adressen**. Die Kennzeichnung der E-Mail-Adresse als Pflichtfeld ist nicht zulässig, weil es jedem Mitglied selbst überlassen bleiben muss, ob es diesen Weg der Kommunikation zulassen möchte oder nicht.

Allgemein ist bei der Frage, welche Mitgliedsdaten für die Vereinsarbeit erforderlich sind, immer der **Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit** (§ 3a Satz 1 BDSG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Auch ist zu prüfen, ob es sich bei den anzugebenden Daten um **sensible Daten** im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG handeln könnte, die besonderen Anforderungen unterliegen.

II. Verarbeitung der Mitgliedsdaten allgemein

Die Verwaltung der **Mitgliedsdaten** durch den Verein ist eine Datenverarbeitung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG. Diese Vorschrift erlaubt eine Datenverarbeitung zur Wahrnehmung des **Geschäftszwecks**. Sind also z. B. Mitgliedsausweise zu erstellen oder müssen Mitgliedsbeiträge beigetrieben werden, können die Mitglieder erwarten, dass ihre beim Beitritt erhobenen Daten vom Verein verwendet werden. Einer Einwilligungserklärung im Sinne des § 4a BDSG bedarf es dafür nicht.

Anders sieht dies in Fällen aus, in denen die Betroffenen ohne weitere Informationen nicht mit einer Datenverarbeitung rechnen müssen. Die Grenzen ergeben sich in diesem Zusammenhang in der Regel schon aus dem Geschäftszweck des jeweiligen Vereins. Problematisch sind z. B. die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte oder die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet. In diesen Fällen ist es aus Gründen der Transparenz angezeigt, die betroffenen Personen auf die beabsichtigte Datenverarbeitung hinzuweisen. Welche Rechtsgrundlage hierfür in Betracht kommt oder ob es einer Einwilligung der betroffenen Personen bedarf, hängt von der Bewertung des Einzelfalls ab (Beispiele siehe unten).

Der Vereinsvorstand hat über die Art und Weise der Mitgliedsdatenverwaltung zu entscheiden. Insofern kann auch eine Aufgabendelegation erfolgen. Dies ist das Recht des Vorstandes, der nicht nur die Datenschutzverantwortung trägt, sondern auch die Organisationshoheit hat. So kann zum Beispiel in großen Vereinen die Mitgliedsdatenverwaltung, einschließlich die Einziehung der Beiträge, auch den einzelnen Abteilungen übertragen werden. Die verwalteten Daten sind jedoch zu keinem Zeitpunkt Daten der einzelnen Einheiten, denen die Aufgabenwahrnehmung übertragen wurde, sondern sie sind immer die Daten des Vereines. Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

III. Datenübermittlung

Der Begriff der Datenverarbeitung beinhaltet die Datenübermittlung an Dritte (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG). Eine Datenübermittlung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG als Mittel zur Erfüllung eigener **Geschäftszwecke** zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die hier vorzunehmende Interessensabwägung ist eine Entscheidung des Einzelfalls.

1. Datenübermittlungen zwischen dem Verein und vereinsnahen Organisationen

Senioren- und Jugendvereinigungen oder Fördervereine, die einen Verein finanzieren, können rechtlich selbständig organi-

siert sein. Dies kann sich z. B. darin zeigen, dass Betroffene nur Mitglied der vereinsnahen Organisation werden können, ohne auch dem "eentlichen" Verein anzugehören. Dann sind diese Organisationen – trotz thematischer Nähe – im Verhältnis zum Verein Dritte. Ein Verein darf deshalb seine Mitgliedsdaten an diese Organisationen nicht ohne weiteres weitergeben. Er benötigt hierfür eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Betroffenen.

Bei einer Abwägung im Rahmen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG müssen die besonderen Interessen der betroffenen Personen im Einzelfall berücksichtigt werden.

So kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass eine Person mit Erreichen des 65. Lebensjahres damit einverstanden ist, dass ihre Daten an eine Seniorenorganisation weitergegeben werden.

In solchen Fällen bestünde natürlich für den Verein die Möglichkeit, die betreffende Person auf die Seniorenorganisation aufmerksam zu machen. Es muss aber der Person selbst überlassen bleiben, ob sie den Kontakt sucht.

Genauso kann nicht unterstellt werden, dass ein Fördervereinsmitglied zwangsläufig auch Vereinsmitglied werden möchte. Es darf keine automatische Datenübermittlung stattfinden.

2. Übermittlungen von Geburtstags- oder Adresslisten an andere Vereinsmitglieder

Bei einer Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder, z. B. in Form einer Mitglieder- oder Geburtstagsliste, ist datenschutzrechtlich Folgendes zu beachten:

Bei Vereinen, bei denen nach dem Vereinszweck eine **besondere persönliche Verbundenheit** zwischen den Vereinsmitgliedern besteht oder bei denen die Pflege des persönlichen Kontakts der Vereinsmitglieder einen wesentlichen Bestandteil des Vereinszwecks darstellt, kann die Weitergabe einer Mitgliedsliste grundsätzlich gestützt auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG erfolgen (Geschäftszweck des Vereins und keine erkennbaren entgegenstehenden Interessen der Mitglieder). Indiz für eine persönliche Verbundenheit kann eine geringe Mitgliederanzahl sein.

Anders stellt sich die Rechtslage jedoch bei Vereinen dar, deren Mitglieder grundsätzlich nicht alle anderen Vereinsmitglieder kennen und bei denen diese Kenntnis auch nicht erforderlich ist, um am Vereinsleben teilnehmen zu können. Hier kann nicht von vornherein angenommen werden, dass alle Vereinsmitglieder schon allein wegen der Tatsache ihrer gemeinsamen Mitgliedschaft in dem betreffenden Verein kein entgegenstehendes Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung ihrer Daten haben. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 scheidet als Rechtsgrundlage aus. Für eine Datenübermittlung bedarf es der Einwilligungserklärung der betroffenen Mitglieder.

3. Adressliste für Einzelmitglieder zu Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte im Verein

In einigen Fällen kommt es dazu, dass Mitglieder für die Kontaktaufnahme mit den anderen, z. B. zur Vorstellung der eigenen Personen für die nächsten Vorstandswahlen, vom Verein eine Mitgliederadressliste erhalten möchten. Die geforderte Datenübermittlung kann in diesem Fall nicht auf

§ 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG gestützt werden, da sie nicht zur Erfüllung eigener Zwecke des Vereins erfolgt, sondern zur Erfüllung von Drittinteressen. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung beurteilt sich in diesem Fall danach, ob das Auskunft suchende Vereinsmitglied ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten darlegen kann und ob keine **schutzwürdigen Interessen** der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG). Bei der Interessenabwägung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der beispielsweise berücksichtigt werden kann, ob zwischen den Vereinsmitgliedern eine persönliche Verbundenheit besteht oder ob persönliche Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Es empfiehlt sich daher, die Mitglieder über die Datenanfrage zu informieren, damit sie der Übermittlung widersprechen können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁷ soll ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten anderer Mitglieder im Verein schon dann vorliegen, wenn die betreffende Person im konkreten Fall die Informationen benötigt, um ihr Recht auf Mitwirkung an der **Willensbildung im Verein**, das

⁷ BGH, Beschluss vom 21.06.2010 – II ZR 219/09, siehe unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b04c98e89c149e2321bb9117294c1708&nr=54196&pos=1&anz=2>

sich aus der Mitgliedschaft ergibt, wirkungsvoll ausüben zu können.

Aber auch in einem solchen Fall muss vor der Datenübermittlung geprüft werden, ob diese zur Erreichung des angestrebten Ziels wirklich erforderlich ist. Gibt es z. B. ein Vereinsinternetforum, das eine Plattform für den Meinungsaustausch oder die Präsentation der eigenen Person im Mitgliederkreis ermöglicht, ist eine Mitgliedsdatenliste für die Mitwirkung an der Willensbildung in der Regel nicht erforderlich.

Das Einzelmitglied, dem ausnahmsweise eine Mitgliederliste überlassen wird, sollte durch den Verein **schriftlich** dazu **verpflichtet** werden, die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt wurden, und nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zu löschen.

4. Datenübermittlungen an Dach-, Bundes- oder Landesverband

Auch ein **Bundes- oder Landesverband** ist im Verhältnis zu den Einzelvereinen Dritter (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG). Folglich benötigt ein Verein, der seine Mitgliedsdaten an den Verband übermitteln will oder soll, eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Die Mitgliedsdatenverwaltung erfolgt grundsätzlich bei den Einzelvereinen. Nur wenn der jeweilige Verband im Wege der "Amtshilfe" **Aufgaben für seine Mitgliedsvereine zentral wahrnimmt** (z. B. die Erstellung von **Mitgliedsausweisen**, den Versand der **Mitgliedszeitung** oder die zentrale Organisation von **Wettbewerben**), ist ein Verein ausnahmsweise befugt, gestützt auf die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG Mitgliedsdaten zu übermitteln. Entgegenstehende Interessen der Mitglieder sind nicht erkennbar.

Der Verband darf dann die übermittelten Daten auch selbst speichern und verarbeiten. Die Daten dürfen jedoch nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

Wenn ein Verein von seinem Verband aufgefordert wird, Mitgliedsdaten für eine **Bestandsaufnahme** zu übermitteln, wird in den meisten Fällen eine rein **statistische Angabe** der Anzahl der Mitglieder für diesen Zweck ausreichen. Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen dann nicht übermittelt werden. Bestandsaufnahmen werden z. B. für die Berechnung von

finanziellen Beiträgen der Vereine oder die zentrale Planung von Angeboten durchgeführt. Nur ausnahmsweise, wenn der Verband die Erforderlichkeit personenbezogener Daten für seine Feststellungen schlüssig begründet, kann eine auf § 28 Abs. 2 Nr. 2a) BDSG gestützte Datenübermittlung erwogen werden. Dabei muss eine einzelfallbezogene Abwägung des berechtigten Interesses des Empfängers mit den Interessen der Mitglieder, von einer Datenübermittlung verschont zu bleiben, durchgeführt werden. Ferner hat der Verband zu garantieren, dass die übermittelten Daten ausschließlich für den Übermittlungszweck genutzt und nach Beendigung der Datenverarbeitung umgehend gelöscht werden.

5. Datenübermittlung zu Wahlwerbezwecken

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische **Parteien** für **Wahlwerbung** ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen datenschutzrechtlich unzulässig. Das Interesse der Mitglieder, dass ihre personenbezogenen Daten nicht für vereinsfremde Zwecke verarbeitet werden, steht der Übermittlung entgegen.

6. Übermittlungen von Daten ausgetretener Mitglieder an Forschungsinstitute

Sofern Vereine verstärkt von **Austritten** oder **Kündigungen** ihrer Mitglieder betroffen sind, entsteht manchmal das Bedürfnis, die Gründe für den Mitgliederschwund näher zu analysieren. Zu diesem Zweck werden, insbesondere von Parteien oder Gewerkschaften, **Forschungsinstitute oder Hochschulen** mit einer Analyse der Austrittsgründe beauftragt. Bei Austritt oder Kündigung sind die Mitgliedsdaten allerdings, auch wenn sie zur weiteren Abwicklung oder aus steuerlichen Gründen noch gespeichert werden müssen, jedenfalls zu sperren (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Eine weitere Verarbeitung der noch gespeicherten Daten ist ab diesem Zeitpunkt nur noch eingeschränkt zulässig (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BDSG). Die Kontaktdaten der ausgetretenen Mitglieder dürfen deshalb – mangels Rechtsgrundlage – nicht ohne **Einwilligung** der Betroffenen durch den Verein an die beauftragte Stelle weitergegeben werden. Nur wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt, ist der Verein befugt, die Adressdaten seines ehemaligen Mitglieds zwecks Kontaktaufnahme des Forschungsinstituts zu übermitteln.

7. Gruppenversicherungsverträge

Wenn Vereine Kooperationsvereinbarungen mit Versicherungen abgeschlossen haben, die den Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren Konditionen ermöglichen (sogenannte **Gruppenversicherungsverträge**), und dafür Mitgliedsdaten an die jeweilige Versicherung für die Kundenwerbung übermitteln möchten, ist dies ausschließlich mit **Einwilligung** der Betroffenen zulässig.⁸

8. Umgang mit Spendendaten

Spenden bilden eine wichtige Grundlage vieler Vereine. Auch viele Hilfsorganisationen sind in Vereinsform organisiert. Die Vereine sind dabei sowohl bei der Werbung von Spenderinnen und Spendern als auch beim Umgang mit deren Daten an die Vorgaben des BDSG gebunden.

a) Spendenwerbung für gemeinnützige Organisationen

Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Spendenwerbung ist zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG handelt und die Verarbeitung oder Nutzung erforderlich ist für die Werbung für Spenden, die nach § 10b Abs. 1 und § 34g des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind (**Listenprivileg** für gemeinnützige Organisationen, § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG). Bei diesen personenbezogenen Daten handelt es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe, die sich auf die Zugehörigkeit der Betroffenen zu dieser Personengruppe, ihre Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, ihre Namen, Titel, akademischen Grad, ihre Anschrift und ihr Geburtsjahr beschränken. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Mitgliedsdaten ist nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 3 Satz 6 BDSG). So kann z. B. bei Personen, die früher schon einmal gespendet ha-

⁸ Siehe hierzu auch den Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 24./25.11.2010, aufrufbar unter www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2010/Datenschutz_im_Verein/Datenschutz_im_Verein_Umgang_mit_Groupenversicherungsvertragen.pdf

ben, nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass diese mit Telefonanrufen, in denen um Spenden geworben wird, einverstanden sind, nur weil sie in der Vergangenheit gespendet haben⁹.

Eine Spendenwerbung ist auf jeden Fall dann ausgeschlossen, wenn die potenzielle Spenderin oder der potenzielle Spender der Nutzung der Daten für Werbezwecke widersprochen hat (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG). Der Verein muss im Rahmen der Kontaktaufnahme auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen (§ 28 Abs. 4 BDSG).

Das zulässige Verarbeitung umfasst nach § 28 Abs. 3 Satz 4 BDSG auch die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten. Bedient sich der Verein z. B. für die Spendenwerbung einer professionellen Werbefirma, so sind die Regelungen des BDSG zu beachten. In den zu zwischen den beteiligten Stellen treffenden Vereinbarungen ist auf die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit hinzuwirken.

b) Spendenlisten

Die Erhebung der personenbezogenen Daten von spendenden Personen durch einen Verein ist eine zulässige Datenerhebung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG, zumal die Daten in der Regel auch aus steuerrechtlichen Gründen vorzuhalten sind.

Werden Spendensammlungen anlässlich von **Geburtstagen**, **Jubiläen** oder **Sterbefällen** veranlasst, möchten diejenigen, die zum Spenden aufgefordert haben, von den bedachten Vereinen häufig wissen, wer wie viel gespendet hat. Eine Übermittlung der Namen der spendenden Personen ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der dritten Person erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen (die Spendenden) ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung ihrer Daten haben (§ 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG).

Hintergrund für die Bitte um Auskunft über die Spendenden ist meist der Wille, sich persönlich zu bedanken. Diesem Anliegen steht allerdings häufig das Interesse der spendenden (oder nicht spendenden) Personen entgegen, ohne Kenntnis derjenigen, die zum Spenden aufgefordert haben, frei darüber zu ent-

⁹ Siehe zum Telemarketing von Nichtregierungsorganisationen den Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 23./24.04.2009, aufrufbar unter www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2009/Telemarketing_bei_NGOs/Beschluss_TOP_15.pdf

scheiden, ob sie überhaupt spenden möchten und – wenn ja – in welcher Höhe. Die Gründe, weswegen sich eine Person für oder gegen eine Spende entscheidet oder warum eine Person eine bestimmte Spendenhöhe wählt, sind vielfältig. Allein aus diesen Tatsachen lassen sich Rückschlüsse auf die betreffende Person ziehen, z. B. auf finanzielle Probleme, welche denjenigen, die zur Spende aufgefordert haben, nicht unbedingt zur Kenntnis kommen sollen. Wegen dieser entgegenstehenden Interessen scheidet ein auf § 28 Abs. 2 Nr. 2a BDSG gestütztes Vorgehen bei der Übermittlung von Spenderdaten an die Privatpersonen, welche die Spende veranlasst haben, aus. Zulässig wäre diese Übermittlung allein, wenn eine Einwilligung der Betroffenen in diese Datenübermittlung vorläge. Diese hat die Voraussetzungen des § 4 a BDSG zu erfüllen. Die Betroffenen müssten in diesem Fall vorab auf die geplante Datenübermittlung und deren Zweck hingewiesen werden.

Den Spenderinteressen könnte allerdings datenschutzkonform schon dadurch Rechnung getragen werden, wenn nur die **Anzahl der Spendenden** und die **Gesamtsumme der eingegangenen Spenden** mitgeteilt werden.

9. Internetveröffentlichungen

Auch eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im **Internet** stellt eine **Datenübermittlung an Dritte** dar (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 b) BDSG). Es ist daher eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Der mit einer Internetveröffentlichung verbundene Eingriff wird von Betroffenen meist deshalb als besonders schwerwiegend empfunden, weil auf diese Weise nicht nur eine weltweite Recherchierbarkeit ermöglicht wird, sondern auch eine vom Ursprungszweck losgelöste Profilbildung z. B. für gezielte Werbung.

a) Veröffentlichung von Funktionsträgerdaten

Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Funktionsträgerinnen und -träger eines Vereins (z. B. Jugendwart, Abteilungsleiter) nur dann zulässig, wenn nicht deren schutzwürdige Interessen überwiegen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

Grundsätzlich hat ein Verein ein berechtigtes Interesse daran, konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach au-

ßen zu benennen, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Insofern dürfen der **Name** und die **ausgeübte Funktion** einer Person auf der Homepage des jeweiligen Vereins veröffentlicht werden.

Allerdings müssen auch Funktionsträger in einem Verein keine uneingeschränkte Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Internet ohne ihre Einwilligung hinnehmen. Für über den Namen und die Funktion hinausgehende Datenübermittlungen, z. B. der Privatanschrift oder einer privaten Telefonnummer, bedarf es mangels Rechtsgrundlage zwingend einer Einwilligungserklärung der Betroffenen (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Die Notwendigkeit der Einholung einer solchen Erklärung könnte allerdings dadurch vermieden werden, dass die **Kontaktadresse des Vereins/der Geschäftsstelle** anstelle der privaten Kontaktdaten angegeben wird.

b) Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen

Die Veröffentlichung von Protokollen der Vereinssitzungen im Internet beinhaltet aufgrund der meist in den Protokollen enthaltenen personenbezogenen Funktionsträger- und Mitgliedsdaten oft auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ohne Einwilligung der Betroffenen ist diese Veröffentlichung unzulässig. Einer weltweit einsehbaren Veröffentlichung im Internet stehen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegen.

Um den meist einfacheren Weg der Internetkommunikation im Verein trotzdem nutzen zu können, sollten die personenbezogene Angaben in den Protokollen vor einer Veröffentlichung im Internet unkenntlich gemacht/**geschwärzt** werden.

Ein **benutzerbeschränktes Vereinsforum** im Internet kann eine rechtmäßige Internetveröffentlichung nur für Vereinsmitglieder ermöglichen.

c) Veröffentlichung von Jubiläen oder Geburtstagslisten

Die **Veröffentlichung von Jubiläen oder Geburtstagslisten im Internet** bedarf ebenfalls einer Einwilligung der betroffenen Mitglieder. Zudem sollte im Hinblick auf den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) überlegt werden, ob diese Datenübermittlung überhaupt erforderlich ist.

Gleiches gilt für Angaben zu **Jubiläen** oder vergleichbaren Ereignissen.

In all diesen Fällen sollte es den betroffenen Vereinsmitgliedern selbst überlassen bleiben zu entscheiden, wen sie informieren möchten und wen nicht.

d) Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten

Ein weites Feld bildet die Veröffentlichung von **Starter- und Ergebnislisten im Internet**. In der Regel ist eine Veröffentlichung durch einen Verein oder Verband nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Sollen über Starter- und Ergebnislisten hinaus weitere personenbezogene Daten veröffentlicht werden, muss sich die Einwilligung auch hierauf beziehen.

Es sollte erwogen werden, ob nicht auch technische Möglichkeiten genutzt werden können, um zumindest auszuschließen, dass die Betroffenen mit ihren Namen von Internetsuchmaschinen gefunden werden können. Darüber hinaus kann aber auch die Namensnennung als solche dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Kennzeichnung als "nicht zu veröffentlichen" erfolgt.

Die Ablehnung der Internetveröffentlichung darf **keinen Ausschluss** des Betroffenen vom Wettbewerb zur Konsequenz haben.

Bei **Minderjährigen** empfiehlt es sich, vorher die Einwilligung der **Sorgeberechtigten** in die Internetveröffentlichung einzuholen. Gerade weil eine Internetveröffentlichung einen schweren Eingriff darstellt, sollten die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Dies gilt auch bei **Schulwettbewerben**.

Einem vereinsinternen Informationsinteresse kann in diesen Fällen in der Regel durch organisationsinterne, das heißt nur für Berechtigte einsehbare Publikationen oder durch die Veröffentlichung in einem **zugriffsgeschützten Internet-Forum** Genüge getan werden.

e) Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern

Bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Internet ist davon auszugehen, dass die Internetveröffentlichung aufgrund eines entgegenstehenden Interesses der Betroffenen ausscheidet und allein mit deren ausdrücklicher Einwilligung zulässig ist. Bei Schiedsrichteraufgaben besteht eventuell eine besondere Gefahr von Anfeindungen, wenn Adressen oder Telefonnummern öffentlich bekannt gemacht werden.

Datenschutzkonforme Möglichkeiten wären z. B. die Angabe der Adresse/Telefonnummer der Vereins-/Verbandsgeschäftsstelle, die dann als Vermittlung fungieren kann, oder die Veröffentlichung einer Adressliste in einem **zugangsbeschränkten Vereinsforum**, auf das nur "die, die es angeht", Zugriff haben.

f) Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen

Die Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen in nicht anonymisierter Form im Internet ist ohne Einwilligung der Betroffenen unzulässig.¹⁰ Dem Interesse des Vereins oder Verbands, mit der Veröffentlichung eine Abschreckungswirkung zu erzielen, stehen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegen. Die Interessen der Betroffenen wiegen schwerer, weil mit der Veröffentlichung einer Sportgerichtsentscheidung (z. B. Sperre wegen Tätlichkeit) eine "Prangerwirkung" verbunden ist, die auch im privaten Umfeld – z. B. im Beruf oder bei der Arbeitssuche – negative Auswirkungen haben kann.

Auch die Veröffentlichung in einem Vereinsintranet, das nur einem begrenzten Personenkreis in Vereinen und Verbänden zugänglich ist, ist unzulässig, da der Informationszweck, der mit der Veröffentlichung verfolgt wird, auch noch mit einer anonymisierten Entscheidung erreicht werden kann.

Die Übermittlung in nicht anonymisierter Form ist auf den Personenkreis zu begrenzen, den "es angeht", wie z. B. den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern des Wettkampfs, für den eine Sperre gilt.

¹⁰ Siehe hierzu den Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 26./27.11.2009, abrufbar unter www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2009/Keine_Internetverffentlichung_sportgerichtlicher_Entscheidungen/Sportgericht.pdf